

wo derartige Verkäufe öfter vorkommen, Coterien bilden, die es darauf abgesehen haben, ihrerseits den Kreis der Käufer zu beschränken und Andere abzuhalten. Deswegen hat die Deputation geglaubt, daß hier einige Abweichungen vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorzunehmen sein würden, und deswegen § 6c so gefaßt, wie er vorliegt.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zu § 6c zum Wort? — Geschieht nicht.

„Tritt die Kammer bei § 6c dem Gutachten der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Zu § 6d glaubt die Deputation, daß diese Bestimmungen einer ausführlichen Rechtfertigung nicht bedürfen. Sie weichen vom Bürgerlichen Gesetzbuch insofern ab, als sie die Benachrichtigung des Verpfänders vorschreiben. Eine solche Benachrichtigung ist vielfach unausführbar, weil man nicht weiß, wer der Verpfänder ist, oder die Namen, die im Pfandregister stehen, haben keinen Werth, weil sie die wirklichen Verpfänder nicht bezeichnen. Andererseits ist aber zu wünschen, daß eine Form gefunden wird, in welcher ohne allzu große Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten eine Gewähr für den Pfandschuldner liegt, daß er erfahren kann, wann die Versteigerung stattfindet. Die Deputation hat geglaubt, für den streitenden Schuldner Vorsorge zu treffen, indem vorgeschrieben wird, daß eine öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins stattfinden soll.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 6d? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Abeken: Ich habe auch hier eine Bemerkung zu wiederholen, die ich schon vorher zu machen hatte. Ich bin einverstanden damit, daß der Entwurf eine Verbesserung enthält, wenn die Bestimmung des § 481 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche den Pfandgläubiger nöthigt, vor dem Verkaufe des Pfandes den Pfandschuldner, soweit er überhaupt erreichbar ist, von dem bevorstehenden Verkaufe zu benachrichtigen, für das Pfandleihgeschäft aufgehoben wird. Ich bin aber der Meinung, daß die Aufhebung dieser Bestimmung des § 481 in dem § 6d nicht ausgesprochen ist.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort zu § 6d? — Es geschieht nicht.

„Nimmt die Kammer den § 6d nach dem Vorschlage ihrer Deputation an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Die Bestimmungen in § 6e werden einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen, sie schließen sich an die vorhergehenden Bestimmungen an und sind so wie geschehen, vorgeschlagen, um für alle Fälle die Ueberschreitungen dieser Vorschriften im civilrechtlichen Wege verfolgbar zu machen.

Staatsminister Dr. von Abeken: Ich benutze den Umstand, daß in § 6e von den Kosten des Verkaufs die Rede ist, in Rücksicht auf Dasjenige, was der Herr Referent in seinem Schlufworte bei der Debatte über § 6a über dessen Verhältniß zu § 2 bemerkte, zu bemerken, daß nach meiner Meinung die Verkaufskosten schon an und für sich nicht zu den Leistungen des Pfandschuldners gehören, auf welche sich § 2 bezieht.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 6e? — Es geschieht nicht.

„Nimmt die Kammer den § 6e nach dem Vorschlage ihrer Deputation an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Im § 6f findet sich ebenfalls eine Abweichung vom Bürgerlichen Gesetzbuch. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch würde der Pfandgläubiger die Reihenfolge bestimmen können, in der die Pfandstücke zu veräußern sind. Es ist die Absicht, hier vorzuschreiben, daß der Verpfänder die Reihenfolge bestimmen soll, weil man glaubt, daß bei der Natur der hier bezüglichen Geschäfte es billig ist, ihm die Auswahl unter den Stücken zu lassen, damit er bestimmen kann, welches von den Verkaufsstücken er für das entbehrlichste hält.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 6f? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Abeken: Ich will nur constataren, daß die Regierung den zweiten Absatz aus dem Grunde beanstandet, weil er Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches reproducirt.

Präsident von Zehmen: Meldet sich noch Jemand zum Wort? — Es ist nicht der Fall; ich gehe zur Fragestellung über.

„Nimmt die Kammer § 6f nach dem Vorschlage der Deputation an?“

Gegen 1 Stimme angenommen.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Nach der Auffassung der Deputation erscheint es zweckmäßig, einen allgemeinen Satz für die Verkaufskosten zu bestimmen. In der That hat sich durch den Gebrauch